

Ein Gesetz für die Heimarbeit.

Sozialpolitik für die nächste Zukunft.

In jüngster Zeit ist das Ministerium für soziale Fürsorge mit seinem ersten grundrisslich bedeutenden Gesetzesentwurf hervorgetreten. Er befaßt sich mit der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit und stellt sich solcher Art als eine dringende Maßnahme sozialpolitischer Natur dar. Denn kein Beobachter der volkswirtschaftlichen Entwicklung dieser Ausnahmszeit wird sich der Erkenntnis verschließen können, daß im Gefolge des Krieges viele Tausende von Männern und Frauen, die früher durchaus selbständig im Handwerk und im Gewerbe tätig sein konnten, wegen geschwächter Arbeitskraft und anderer ungünstiger Umstände in die Armee der Heimarbeiter gedrängt werden. Die heimische Industrie wird sie gewiß mit offenen Armen empfangen. Aber wie wird der Riva, den Export durch möglichst billige Preise wiederzugewinnen, wie wird die Konkurrenz im Inlande auf die Industriellen wirken? Werden sie nicht versucht sein, die Heimarbeiter in ihren Arbeits- und Lohnverhältnissen zu drücken, vielleicht bis unter das Existenzminimum, wenn nicht der Staat durch ein Gesetz diesen ungesunden Wirkungen des Konkurrenzkampfes feste Schranken zieht? In der Tat stellt sich der Gesetzesentwurf des Ministeriums ebenso sehr als ein Schutz für die Heimarbeiter, diese Masse wirtschaftlich Schwächer, dar, wie als Schutz der heimischen Industrie vor den sozialen Uebeln des geschäftlichen Wettkampfes.

Selbstverständlich hat der neue Gesetzesentwurf die Verhandlungsergebnisse des Arbeitsbeirates vom Jahre 1913 sich zunutze gemacht. Aber dem unbedingten Gebot der Zeit folgend, hat er die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht auf die ihrer Natur nach leichter zu behandelnde Konfektionsbranche beschränkt — wie dies der Arbeitsbeirat vor fünf Jahren tat, der dieses Fabrikationsgebiet zunächst als sozialpolitisches Versuchsfeld für Mindestlohnnormierung ausprobieren wollte —, sondern das gesamte Gebiet der Heimarbeit in die Regelung einbezogen. Mit der Erwähnung der Lohnfrage haben wir übrigens bereits das punctum saliens der Vorlage berührt. Denn ohne befriedigende Lösung der Lohnfrage bleiben alle anderen zum Wohle der Heimarbeiter im Gesetzesentwurf getroffenen Bestimmungen (über das Mindestmaß von Arbeiterschutz, über die staatliche Einflussnahme auf die Arbeitsbedingungen, über die Klarstellung aller Rechtsverhältnisse in der Heimarbeit durch Vorlegung der Lohnverträge, über die Verlautbarung der Arbeitsbedingungen in jeder Werkstätte, über die Einführung der Preisungsbücher usw.) so ziemlich wertlos.

Was nun die Frage aller Fragen, die Lohnbestimmung, betrifft, so regelt sie der Gesetzesentwurf in autoritärem Sinne: Es wird zum erstenmal ein gesetzlicher Mindestlohn normiert. Aber die Industrie braucht deshalb nicht zu erschrecken. Dieser Mindestlohn tritt erst in Kraft, wenn die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem Kollektivvertrag die Lohn- und Arbeitsbedingungen, sogenannte Satzungen, nicht selbst vereinbart haben. Natürlich ist es den Urhebern der Regierungsvorlage auch nicht eingefallen, die autoritäre, zentralisierte Regelung der Lohnbedingungen staatlichen Organen zu übertragen. Es sind vielmehr ganz eigenartige, sozusagen lohnamtliche Körperschaften, denen dieses Recht übertragen ist. Das sind zunächst Zentralheimarbeitskommissionen, die zu einem Drittel von Unternehmern, zu einem Drittel von Arbeitern und im letzten

Drittel — das ist eine neue Einführung — von unparteiischen Persönlichkeiten gebildet werden, sozialpolitisch geschulten Männern, die nicht der Branche angehören, aber vermöge ihrer Erfahrungen und ihrer Vertrauenswürdigkeit befugt sind, nach Anhörung beider Teile die Entscheidung in Spezialfragen zu fällen. Im kleinen — bei den bekannten Nählohnkommissionen — hat sich die Heranziehung des Laienelementes zu solchen Aufgaben bestens bewährt. Die erwähnten Zentralheimarbeitskommissionen, deren jede einem bestimmten Zweig der Heimarbeit zugewiesen ist, werden nicht von isolierter Höhe herab ihre für das ganze Staatsgebiet geltenden Bestimmungen treffen, sondern auf Grund der Vorschläge ähnlich zusammengesetzter Lokalheimarbeitskommissionen. Ueberdies unterliegen die Kommissionsbeschlüsse der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge. Man sieht, das neue Gesetz geht nur im Gedanken kühn vor; in der Ausführung weicht diese Kühnheit klugem Bedacht.

Doch trotz alledem: Wird aus dem Entwurf ein Gesetz, so hätte Oesterreich die beiden auf diesem sozialpolitischen Gebiet meist vorgeschrittenen europäischen Staaten, Deutschland und England, um ein hübsches Stück überflügelt. In England ist die Lohnregelung Beamten übertragen, in denen den Unternehmern ein weitgehendes Einspruchsrecht zusteht, das sich naturgemäß gegen unbequeme Zugeständnisse an die Lohnarbeiterschaft wendet. Im Deutschen Reich tragen die mit den Lohnverhältnissen sich befassenden Sachausschüsse bloß den Charakter beratender Körperschaften... Doch wird unser Parlament den neuen Gesetzesentwurf in Verhandlung ziehen, wird es überhaupt arbeiten wollen? Die Sozialpolitiker unseres Fürsorgeministeriums haben ohne Rücksicht hierauf ihre Pflicht gewissenhaft erfüllt. Sie hatten recht. Der Seidenwurm wird immerdar spinnen, auch wenn die Modewelt eine Zeitlang keine Seide trägt.